

3.2 Die Gesellschafterversammlung

Rolle und Aufgaben

von Dr. Robert Manger und Dr. Arno Lehmann-Tolkmitt

I. Einleitung

Die Gesellschafterversammlung ist in jeder Rechtsform das höchste Entscheidungsorgan. Im Familienunternehmen kommt ihr eine weitere, ganz besondere Bedeutung zu, denn die Gesellschafterversammlung ist die Schnittstelle zwischen der Familie und dem Unternehmen.

Die meisten Fragen und Konflikte im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung gründen auf einem unklaren Verständnis ihrer Rolle und Aufgaben. Daher blickt dieser Beitrag zunächst auf die Gesellschafterversammlung aus Inhabersicht, um ein gleiches Grundverständnis ihrer Funktion herzustellen: Die Familie muss in der Gesellschafterversammlung einen gemeinsamen Willen bilden und Entscheidungen über alle relevanten Fragen treffen.

Auch jeder einzelne Gesellschafter ist Teil der Versammlung und leitet aus dieser Stellung ganz persönliche Rechte und Pflichten ab. Aus Inhaber-Perspektive ist es daher wichtig, auch die Rolle jedes einzelnen Gesellschafters zu verstehen. Auf Basis dieser Grundlage sollen dann einzelne Aspekte des Gremiums und die sich ergebenden Rechte und Pflichten juristisch näher betrachtet werden.

II. Die Inhaber-Perspektive

1. Schnittpunkt Gesellschafterversammlung

Alle Gesellschafter zusammen bilden die Gesellschafterversammlung. Formal werden sie durch die Übertragung eines Gesellschafts-Anteils zum Mitglied dieses obersten Gremiums, dieses prägenden Organs für alle Strukturen, Entscheidungen und wesentlichen Regeln. Die Grundentscheidung über den Kreis der Entscheidungsträger wird also durch die Regeln der Übertragung getroffen. Aus Sicht der Familie sind in der Gesellschafterversammlung die Familienmitglieder vertreten, die das Unternehmen aus der Vergangenheit bis heute geleitet haben und die es in die Zukunft führen und verantwortungsvoll an die nächste Generation weitergeben

wollen.¹ Die Familie trägt damit über die Gesellschafterversammlung die Verantwortung für das Unternehmen.

In der Praxis sind viele Familienunternehmen durch die Führung des Unternehmens dominant geprägt: Häufig leitet ein geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter die Geschicke des Unternehmens. Nach außen sichtbar ist lediglich die operative Führung im täglichen Geschäft, weniger seine Stellung als Gesellschafter. Das prägt die anderen Gesellschafter, seine Kinder und Nachkommen und deren Grundverständnis der Governance. Zwar ist eine gute Führung entscheidend für den Erfolg des Unternehmens. Verkannt wird aber häufig, dass der geschäftsführende Gesellschafter – ebenso wie Doppelspitzen, etwa Geschwister- oder Vetternkonstellationen – Entscheidungen stets auf zwei „Ebenen“ treffen: der Ebene der Führungskraft und der Ebene des Gesellschafters. Die wahre Bedeutung der Gesellschafterversammlung wird damit vielfach unterschätzt. Daher ist es notwendig, im Rahmen der Nachfolge das Bewusstsein über dieses zentrale Gremium zu schärfen.

Schließlich geht von der Gesellschafterversammlung die Macht über die Organisation aus. Daher ist sie auch der zentrale Anknüpfungspunkt für die dynastische Idee. Mit der Gesellschafterrolle erhalten die Familienmitglieder die Verantwortung, diese Macht behutsam und im Sinne des langfristigen Erfolgs des Unternehmens auszuüben. Hier werden Werte und Selbstverständnis der Familie in Rechte und Rollen der Familie gewandelt. Wenn die Familie ihr Unternehmen über Generationen erhalten will, dann ist die Gesellschafterversammlung dafür das entscheidende Gremium.

2. Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung legt die Grundverfassung des Unternehmens an. Sie bestimmt Werte und Ziele für das Unternehmen, seine Strukturen, die „Macht-Themen“ (wer führt? was wird erwartet? wie wird kontrolliert?), die „Geld-Themen“ (Rendite, Ausschüttung, Vergütung?) und einen wirtschaftlichen Rahmen (Risiko?). Damit geht von ihr – unmittelbar oder mittelbar – jede Handlung im Unternehmen aus. Für langfristige und wesentliche Entwicklungen trifft sie übergeordnete Entscheidungen. Für die täglichen operativen Entscheidungen setzt sie die Leitlinien, sie ermächtigt oder beschränkt den Verfügungsrahmen.

1 Für viele Jungesellschafter ein einschneidender Moment, wenn sie erstmals an einem Tisch mit Geschwistern und Cousins sitzen und spüren, dass diese (Gesellschafter-)Versammlung fortan über die Zukunft des Unternehmens entscheidet.

Bei der Gründung eines Unternehmens und in den meisten Generationsübergängen wird diese Grund-Logik neu angelegt beziehungsweise überdacht. Und jeder neue Gesellschafter tritt durch die Übernahme eines Anteils diesen Grundregeln bei.

a) Werte, Ziele, Strukturen

Das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag bilden das rechtliche Ordnungssystem für das Unternehmen. In ihrem Gesellschaftsvertrag beschließen die Gesellschafter, was sie gemeinsam unternehmen und wie sie dabei erfolgreich sein wollen. Dabei stellen sie alle grundlegenden Weichen. Je nach Rechtsform und individueller Situation haben sie dabei einen Gestaltungsfreiraum.

Viele Inhaberfamilien übernehmen den auf den Erfahrungen und Empfehlungen der Vorgeneration und der Beratungspraxis aufbauenden Gesellschaftsvertrag. Es wird aber empfohlen, dass die Familie den möglichen Gestaltungsraum gemeinsam diskutiert und ihre jeweiligen Regeln festlegt. In einer Familienverfassung können diese dokumentiert werden. Sie gelten dann als Grundlage für die rechtlichen Regeln des Gesellschaftsvertrags.²

Die Familie setzt immer den Rahmen, indem sie sich gemeinsam überlegt, wie ihr Unternehmen sein soll. Das bedeutet, dass sie zentrale Werte definiert und eine gemeinsame Grundüberzeugung festlegt, was ihr wichtig und erstrebenswert ist. Aus diesen Grundwerten der Familie lassen sich dann konkrete Ziele ableiten. Vor allem trifft die Familie damit die Grundentscheidung für die Ausrichtung und Strategie ihres Unternehmens. Die Strukturen des Unternehmens dienen dann der Erreichung dieser Vorgaben. Umgesetzt wird dies im Gesellschaftsvertrag und gelebt in der Gesellschafterversammlung.

Damit obliegt der Gesellschafterversammlung die Ordnungsmacht im Unternehmen. Typischerweise wird der Zweck des Unternehmens bestimmt sowie die Strukturen der Governance, d.h. die Regeln für die Führung, die Kontrolle und die Grundlagenentscheidungen im Unternehmen. Systematisch legt sie die Organverfassung des Unternehmens fest. Dabei gilt es, die Handlungsfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

² Vgl. die Beiträge „Von der Familienverfassung zur erfolgreichen Umsetzung“ sowie „Überlegungen zum Verhältnis von „Familienverfassungen“ zu Gesellschaftsverträgen und anderen Rechtsakten“ in Kapitel 1 dieses Buchs.

b) Die Grundfragen: Macht- und Geld-Fragen

Zentral sind die Regelungen für die Führung des Unternehmens. Die Geschäftsführung wird zur Leitung der Organisation und zur operativen Umsetzung des Willens der Gesellschafter ermächtigt. Der Gesellschafterversammlung obliegt dann die Kontrolle darüber, ob die Geschäftsführung die Ziele der Inhaber erreicht. Je nach Situation und Kompetenz der Beteiligten kann sie Teile dieser Kontrolle auch an ein weiteres Gremium übertragen, etwa an einen Beirat oder Aufsichtsrat. Sie regelt damit die „Macht-Fragen“ im Unternehmen und bestimmt, wer welche Entscheidungen treffen kann. Durch die Organstruktur werden die Aufgaben und Rollen im Unternehmen definiert.

Ebenso regelt die Gesellschafterversammlung die „Geld-Fragen“ im Unternehmen. Dazu gehören die Grundaussagen, wie mit dem eingesetzten Kapital umzugehen ist. Das beginnt bei der Verteilung des Kapitals und den damit zusammenhängenden Stimmrechten. Festgelegt wird auch, wie der in den Anteilen liegende Wert realisiert werden kann (Fragen der Übertragung und des Ausscheidens) und wie er einzusetzen ist. Hierzu zählen vor allem die Regeln zur Gewinnverwendung: Ein erwirtschafteter Gewinn kann im Unternehmen verbleiben (investiert werden) oder entnommen werden.

c) Leitlinien, Budgets und wesentliche Vorgänge

Durch die Regelungen für den Umgang mit dem eingesetzten Kapital setzt die Gesellschafterversammlung einen gemeinsamen wirtschaftlichen Rahmen fest (die Vermögens-Verfassung des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag) und behält sich laufende Entscheidungen über diese Fragen vor.

Konkret sollte die Familie eine gemeinsame Vorstellung davon haben, welches Risiko sie eingehen will und welche Rendite sie dafür erwartet. Im Einzelnen wird sie ein langfristiges Ziel verfolgen und dabei Aussagen zum Wachstum des Unternehmens und zu seiner Stabilität treffen. In der Praxis schafft sie damit Leitplanken, in denen die Führung agieren kann. Neben den langfristigen Grundaussagen entscheidet die Gesellschafterversammlung jährlich über die konkreten Vorhaben. Typischerweise beschließt sie ein Budget und einen grundlegenden Investitions-Rahmen, mit dem im operativen Geschäft gearbeitet werden kann.

Da nicht alle Fragen im Vorhinein konkretisiert werden und immer wieder grundlegende Fragen auftreten können, sollten die Gesellschafter einen Katalog von Geschäftsvorfällen festlegen, bei denen die Gesellschafterversammlung einen geson-

dernten Beschluss fasst (zustimmungspflichtige Geschäfte). Je nach Konstellation besteht wiederum die Möglichkeit, einen Teil dieser Entscheidungen auch dem gesonderten Kontrollgremium zu übertragen. Die letzte Entscheidung wird aber unmittelbar oder zumindest mittelbar (über den Einfluss auf das Kontrollgremium) immer bei der Gesamtheit der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung bleiben.

3. Die Willensbildung

Für jede Entscheidung bedarf es einer Grundlage und einer Abwägung. Und *gute* Entscheidungen bedürfen einer ebenso *guten* Grundlage. Da die Gesellschafterversammlung das Gremium für die wesentlichen Entscheidungen ist, stellt die gemeinsame Willensbildung den eigentlichen Kern ihrer Aufgabe dar. Daher gilt es zu verstehen, wie Impulse, Vorlagen, Regeln, informelle und formale Prozesse ablaufen.

a) Themen und Beteiligte

In der Praxis werden operative Fragen häufig aus anderen Gremien (Geschäftsführung oder Beirat) auf die Agenda der Gesellschafterversammlung genommen, damit die Inhaber dazu eine Entscheidung treffen können. Allerdings kann und sollte die Gesellschafterversammlung auch selbst initiativ werden, schließlich geht es um ihr Unternehmen. Dabei ist wichtig, dass diese Vorgänge geregelt sind, jedenfalls sollte ein gemeinsames Verständnis vorliegen.

Über dieses Ziel hinaus geht es, wenn Kompetenzen, die anderen Gremien übertragen sind (die Führung der operativen Geschäfte oder die Kontrolle der Geschäftsführungsmaßnahmen), von Einzelnen oder von Gruppen der Gesellschafter als ihre Aufgaben verstanden werden. Langfristig führt dies zu einer Vermischung der Zuständigkeiten und zur Unzufriedenheit aller Beteiligten.

Auch kann es unterschiedliche Stellungen innerhalb der Gesellschafterversammlung geben. Juristisch gesehen haben grundsätzlich alle Gesellschafter die gleichen Informationsrechte.³ Tatsächlich gibt es in der Praxis aber immer Gesellschafter, die aufgrund ihrer Vorbildung und ihres Interesses operativen Fragen näher stehen als andere Gesellschafter. Diese Asymmetrie ist im Grunde zu akzeptieren, zumal es vielfach auch stille(re) Gesellschafter gibt, die sich nicht mit jeder operativen Frage

³ Etwas anderes gilt nur für Kommanditisten und persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) in einer Kommanditgesellschaft: Die Informationsrechte der Kommanditisten bleiben hinter denen der Komplementäre zurück.

beschäftigen wollen und andere Stärken haben. Gerade die Diversität kann die Gesellschafterversammlung stark machen. Wichtig ist aber, das Bewusstsein zu schärfen und Akzeptanz im Gesellschafterkreis herzustellen.

Gleichwohl sollte jeder Gesellschafter über ein Mindestmaß an Know-how verfügen und Interesse und Zeit einbringen. Als Maßstab sollte der Grundsatz dienen: Jeder Gesellschafter sollte die wesentlichen Produkte und Prozesse im Unternehmen kennen. Er sollte die anstehenden Entscheidungen selbstständig nachvollziehen und bewerten können. Und er sollte die Funktionsweise und Rechte der Organe verstanden haben. Nur so kann er in der Gesellschafterversammlung auch verantwortliche Entscheidungen treffen.⁴

b) Sonderregeln (Stämme und Ausschüsse)

Das Ziel muss der gemeinsame Wille einer möglichst großen Mehrheit der Gesellschafter sein. In den meisten Fällen wird sich in einem liberalen System, das den Einzelnen anerkennt, in dem sich der Einzelne aber auch zu einer gemeinsamen Verantwortung bekennt, eine Mehrheit finden. Das setzt aber auch eine entsprechende Haltung der Beteiligten voraus. Das Gewinnen einer Mehrheit ist ein aufwendiger Prozess. Er muss akzeptiert werden und darf nicht zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit führen.

In der Praxis gibt es daher häufig besondere Konstellationen, oft auch gewachsene Strukturen, die eine Willensbildung auf der Ebene der Gesellschafterversammlung „vereinfachen oder beschleunigen“ wollen. Typisch dafür sind etwa Stammes-Regelungen, Familien-Pools oder bestimmte Ausschüsse (Personal-Ausschuss o.Ä. oder ein Gesellschafter-Ausschuss als Gremium innerhalb der Gesellschafterversammlung). Allen diesen Strukturen ist gemeinsam, dass sie den Willensbildungsprozess neu gestalten. Sie sehen vor, dass sich eine Gruppe von Gesellschaftern intensiver oder zeitlich versetzt mit den Fragen auseinandersetzt. Im Fall der Stämme oder Pool-Regelungen soll die Gruppe vorab eine einheitliche Meinung finden, damit auf der Ebene der Gesellschafterversammlung effizient abgestimmt werden kann. Ausschüsse sehen vor, dass Entscheidungen vorbereitet werden, um dem gesamten Kreis ein Ergebnis vorzustellen. Alternativ kann sogar die Entscheidungsmacht selbst auf den Ausschuss übertragen werden.

Diese Sonderregeln haben Vor- und Nachteile, die im Einzelfall abzuwägen sind. Vor allem sind sie Gestaltungsinstrumente, die für eine besondere Konstellation

⁴ Vgl. dazu den Beitrag „Family Activity und Family Education als Bestandteil der Family Governance“ in Kapitel 5 dieses Buchs.

überzeugend sein können. In der Regel gibt ein Generationsübergang Anlass, diese Logiken gemeinsam zu überdenken zu den rechtlichen Aspekten, die hierbei zu beachten sind (siehe III.2.b)).

c) Die Sitzung selbst: Teilnahme, Abläufe, Dokumentation

Nur wer zur Wahl geht, kann auch Einfluss nehmen. Genauso verhält es sich in der Gesellschafterversammlung. Das Recht auf Teilnahme und Abstimmung ist ein Grundrecht des Gesellschafters. Es gibt grundsätzlich keine Verpflichtung dazu.⁵ Es gibt aber Regeln, ab wann die Gesellschafterversammlung entscheidungsfähig ist. Auch Vertretungs-Regelungen zur Stimmausübung können in der Praxis sinnvoll sein (siehe nachfolgend III.1.a)).

Dabei sollte es jedem Gesellschafter möglich und wichtig sein, an der Sitzung teilzunehmen. In der Regel wird mit ausreichender Frist einzuladen sein – die Termine stehen ohnehin lange im Voraus fest. Mit der Einladung wird es eine Agenda mit allen wesentlichen Tagesordnungspunkten geben.

In der Praxis bahnen sich viele Entscheidungen an und werden zuvor auch informell diskutiert. Hierbei ist wichtig, dass ein ausgewogenes Maß an effizienter Abstimmung und ausreichender Einbindung aller Beteiligten gewährleistet wird. Vielfach legen Familien auch Regeln fest, um Informations-Defizite zu vermeiden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt dadurch rächen, dass die betroffenen Gesellschafter mit der Entscheidung überfordert oder von ihr überrumpelt werden.

Die Sitzung selbst folgt einer mehr oder weniger strengen Form und die Abläufe und Kernaussagen, insbesondere die getroffenen Beschlüsse, werden protokolliert. Während Gesellschafterversammlungen früher oftmals in formstrenger Routine abgehalten wurden, werden sie heute vielfach genutzt, um die Beteiligten aktiv in Themen des Unternehmens einzubinden. Auch die junge Generation wird häufig früh an das Verständnis und die Arbeit des Gremiums herangeführt. Dies ist auch sinnvoll, um das Bewusstsein für die Aufgaben und Rollen dieses zentralen Organs zu schärfen und zu verinnerlichen. Das Gesetz und die Verträge sehen für alle Fragestellungen Regelungen vor. Gleichwohl sollte jede Familie für sich entscheiden, wie sie diese mit Leben füllt. Welche rechtlichen Aspekte der Gesellschafterversammlung zu beachten sind, wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

⁵ Im Recht der Personengesellschaften gibt es in wenigen Ausnahmefällen eine Stimmpflicht der Gesellschafter im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Zustimmung bzw. Ablehnung von Geschäftsführungsmaßnahmen.

III. Rechtliche Aspekte der Gesellschafterversammlung

1. Rechte der Gesellschafterversammlung

a) Gesellschafterversammlung als oberstes Entscheidungsorgan im Familienunternehmen

Ziel der Gesellschafterversammlung ist es, die Willensbildung der Gesellschafter untereinander herbeizuführen und mit Hilfe von Beschlüssen festzulegen. Die Teilnehmer der Gesellschafterversammlung beschließen also durch Abstimmung die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung beginnt mit der Festlegung des Gesellschaftszwecks und erstreckt sich zunächst auf alle gesetzlich bestimmten Fälle, die insbesondere in § 46 GmbHG aufgezählt sind. Kernkompetenzen sind hier die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Weisungsbefugnis gegenüber den Geschäftsführern. Daneben kann durch die Satzung festgelegt werden, welche weiteren Rechte die Gesellschafterversammlung übernehmen soll. Damit stellt die Gesellschafterversammlung in Familienunternehmen nach der Vorstellung des Gesetzgebers das Kontrollorgan der gesamten Unternehmensführung dar.⁶ In der Praxis verlagern die Gesellschafter die Kontrollfunktion sehr häufig auf einen zu diesem Zweck eingerichteten Beirat (s.u. III.3.)

Alle Gesellschafter einer GmbH haben ein Teilnahmerecht, Beschlüsse können aber auch gefasst werden, wenn – trotz ordnungsgemäßer Einberufung – nicht sämtliche Gesellschafter anwesend sind. Im Gegensatz dazu sind bei Gesellschafterbeschlüssen von Personengesellschaften zwingend alle Gesellschafter zu beteiligen.⁷ Es empfiehlt sich, der Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung eine intensive Planung zu widmen. Fehlerhaft einberufene oder durchgeführte Gesellschafterversammlungen stellen Nichtigkeits- und vor allem Anfechtungsgründe gegen dort gefasste Beschlüsse dar.

Anders als im GmbH-Gesetz sieht das Recht der Personengesellschaften keine speziellen Regelungen über Gesellschafterversammlungen vor. Daher werden Gesellschafterbeschlüsse in der Kommanditgesellschaft mangels gesetzlicher Regelung grundsätzlich formfrei gefasst. Es empfiehlt sich aber, im Gesellschaftsvertrag ge-

⁶ Vgl. *Graf/Bisle*, Der „Governance Kodex für Familienunternehmen“: Kein Ersatz für „maßgeschneiderte“ Gesellschaftsverträge, DStR, 2010, S. 2413.

⁷ Vgl. *Zöllner* in: *Baumbach/Hueck* (Hrsg.), GmbH-Gesetz – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, 20. Aufl. 2013, § 47 Rn. 2.

naue Regelungen über die Zuständigkeit, Einberufung und Durchführung zu vereinbaren, um ein Regelwerk zu haben, an dem sich die Gesellschafter orientieren können, falls es erforderlich sein sollte, eine Gesellschafterversammlung durchzuführen.

b) Beschlussfassung

Die organschaftliche Willensbildung der GmbH wird nach § 47 Abs. 1 GmbHG durch Mehrheitsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung festgelegt. Auch in der Personengesellschaft werden in der Praxis Regelungen zu Mehrheitsbeschlüssen eingesetzt, zumeist werden als Grundlage für die Ermittlung der Stimmrechte bei der Kommanditgesellschaft die Beträge der festen Kapitaleinlage, des Haftkapitals oder des sog. „Kapitalkontos I“ herangezogen.⁸ Bei einer Personengesellschaft bedarf es für die Beschlussfassung nicht zwingend einer Gesellschafterversammlung. Hier kann ein Beschluss sogar durch schlüssiges Verhalten der Gesellschafter gefasst werden.⁹

Der Mehrheitsbeschluss einer GmbH bestimmt sich nach der Mehrheit der durch die Gesellschafter abgegebenen Stimmen, wobei jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Zu beachten ist hierbei, dass nach § 16 Abs. 1 GmbHG nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils anzusehen ist, der als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.¹⁰ Für bestimmte Beschlüsse ist gesetzlich eine festgelegte Mehrheit erforderlich. Bei Änderungen der Satzung einer GmbH setzt beispielsweise § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus. Für andere Beschlussfassungen können die erforderlichen Mehrheiten im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Die Stimmenverteilung kann jedoch auch abweichend von den Anteilen der Gesellschafter bestimmt werden. Der Gesellschafterversammlung steht es des Weiteren offen, die Satzung so auszugestalten, dass einzelne Anteile stimmrechtslos sind, das Stimmrecht von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist oder die Stimmkraft eines Gesellschafters beschränkt ist.¹¹ Dies alles sind insbesondere in Familienunternehmen mögliche Instrumente, den Einfluss von verschiedenen Familienstämmen oder einzelnen Gesellschaftern sicherzustellen.

8 Im Unterschied zur Kapitalgesellschaft gilt bei Personengesellschaften nach § 119 Abs. 1 HGB das Einstimmigkeitsprinzip, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

9 Vgl. Roth in: *Baumbach/Hopt* (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch*, 37. Aufl. 2016, § 119 Rn. 27.

10 Vgl. Drescher in: *Münchener Kommentar zum GmbHG*, 2. Aufl. 2016, § 47 Rn. 120.

11 Vgl. Drescher in: *Münchener Kommentar zum GmbHG*, 2. Aufl. 2016, § 47 Rn. 124.

Auch bei der Kommanditgesellschaft bestehen die zuvor für die GmbH dargestellten Möglichkeiten, die Stimmenverteilung abweichend von den Anteilen der Gesellschafter zu regeln.¹²

Die Stimmabgabe im Sinne eines Senior-Gesellschafters, der bereits seine Anteile an seine Kinder übertragen hat, aber selbst die Stimmabgabe noch beeinflussen können will, kann durch eine Stimmbindungsvereinbarung sichergestellt werden. Solche Regelungen müssen sorgfältig durchdacht sein, damit in diesem Zusammenhang bei den „Junior-Gesellschaftern“ kein Gefühl von Machtlosigkeit erzeugt wird. Sollte dies geschehen, kann es dazu führen, dass diese Streitigkeiten bei der Stimmabgabe gerichtlich geklärt werden müssten.

c) Einzelne Rechte der Gesellschafter im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung

i. Informationsrechte

Jeder Gesellschafter hat – unabhängig davon, ob er an der Versammlung teilgenommen hat – gemäß § 51a GmbHG einen Anspruch auf Auskunft über den Protokollinhalt der durchgeführten Gesellschafterversammlung und auf Einsichtnahme in das Protokoll.¹³

Für die Kommanditgesellschaft regelt § 166 HGB die Informationsrechte der Kommanditisten. Das allgemeine Büchereinsichtsrecht, das ein Komplementär oder der Gesellschafter der GmbH hat, steht dem Kommanditisten grundsätzlich nicht zu. Bei Familienunternehmen findet sich zumeist eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag über die Informationsrechte der Kommanditisten, deren Informationsrecht damit dem der GmbH Gesellschafter angenähert wird. Ohne eine solche gesellschaftsvertragliche Regelung kann nur ein Gericht auf Antrag eines Kommanditisten bei Vorliegen wichtiger Gründe die Mitteilung einer Bilanz und eines Jahresabschlusses oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.¹⁴ Insbesondere der Anspruch auf Auskunft über den Protokollinhalt der durchgeführten Gesellschafterversammlung und auf Einsichtnahme in das Protokoll muss daher gesellschaftsvertraglich geregelt werden.

12 Bei der Personengesellschaft wird gemäß § 119 Abs. 2 HGB grundsätzlich nach Köpfen abgestimmt, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird; Vgl. *Roth* in: Baumbach/Hopt (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch*, 37. Aufl. 2016, § 119 Rn. 41.

13 Vgl. *Liebscher* in: Münchener Kommentar, 2016, § 45 Rn. 135.

14 Vgl. *Gummert* in: Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2015, § 9 Rn. 16.

ii. Einberufungsrecht und Anspruch auf Ankündigung der Tagesordnung

Die Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals halten, haben gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG das Recht, die Berufung der Versammlung zu verlangen, und gemäß § 50 Abs. 2 GmbHG das Recht, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.

Für die Kommanditgesellschaft gibt es hierzu keine gesetzliche Regelung, in der Praxis finden sich aber detaillierte Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Dies ist auch notwendig, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, insbesondere wenn Gesellschafter im Streit miteinander liegen.

iii. Stimmrecht

Aus § 47 GmbHG und § 119 HGB ergibt sich das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters. Durch das Stimmrecht wird die Befugnis des Gesellschafters sichergestellt, an den Beschlüssen durch Stimmabgabe aktiv mitzuwirken.¹⁵ Für Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft besteht sogar eine Mitwirkungspflicht.¹⁶

iv. Teilnahmerecht

Das Teilnahmerecht eines jeden Gesellschafters einer GmbH an der Gesellschafterversammlung besteht unabhängig vom Stimmrecht des Gesellschafters. Es sichert den Kernbereich der Mitgliedschaft einer GmbH, nämlich die Teilhabe an der Entscheidungsfindung der Gesellschafter.¹⁷ Die Gesellschafter sollen auch, selbst wenn ihnen kein Stimmrecht zuerkannt wurde, auf die Willensbildung Einfluss nehmen können. Die Gesellschafter können zu den einzelnen Entscheidungsgegenständen innerhalb der Gesellschafterversammlung Stellung nehmen und somit aktiv auf die Stimmabgabe der anderen Gesellschafter einwirken. Außerdem sichert das Teilnahmerecht das Informationsrecht der Gesellschafter und ermöglicht eine Beurteilung und auch Verhinderung möglicher fehlerhafter Beschlussfassungen.¹⁸

Falls nicht eine abweichende vertragliche Regelung vorliegt, ist bei der Kommanditgesellschaft zwingend jeder Gesellschafter an Gesellschafterbeschlüssen zu be-

15 Vgl. *Drescher* in: Münchener Kommentar, 2016, § 47 Rn. 68, und *Breithaupt/Ottersbach*, Kompendium Gesellschaftsrecht, 1. Aufl. 2010, § 4 Kommanditgesellschaft Rn. 414.

16 Vgl. *Roth* in: Baumbach/Hopt (Hrsg.), 2016, § 119 Rn. 6.

17 Vgl. *Zöllner* in: Baumbach/Hueck (Hrsg.), 2013, § 48 Rn. 6.

18 Vgl. ebenda.

teiligen¹⁹. Dabei wirken Kommanditisten außerhalb von gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, die ausschließlich den Komplementären obliegen, an der Beschlussfassung in gleicher Weise mit wie Komplementäre.²⁰ Bei der Kommanditgesellschaft ist zu beachten, dass auch die Komplementärin – oftmals eine GmbH, die durch ihre Geschäftsführer vertreten wird, Gesellschafterin ist und zu der Gesellschafterversammlung mit eingeladen werden muss. Es besteht damit auch ein Teilnahmerecht für den oder die (Fremd-) Geschäftsführer der Komplementär GmbH.

2. Zuständigkeiten und Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung

a) Inhaber der normativen Gestaltungskompetenz im System der Governance

Die Gesellschafterversammlung bzw. die Gesamtheit der Gesellschafter sind als oberstes Willensbildungsorgan grundsätzlich allzuständig, d.h., sie können jede Angelegenheit an sich ziehen und für andere Organe im Innenverhältnis bindend entscheiden, sofern die Satzung keine abweichende Kompetenzverteilung vornimmt.

Der Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung bzw. der Gesamtheit der Gesellschafter ergibt sich aus § 46 GmbHG, wobei dieser nicht zwangsläufig abschließend ist.²¹ Deren Zuständigkeiten können weitgehend im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, sodass die Gesellschafterversammlung bzw. die Gesamtheit der Gesellschafter eine Gestaltungskompetenz im System der Governance innehat. Diese Gestaltung stellt das grundlegende Kontrollelement eines Familienunternehmens dar. Die gesetzlichen Vorgaben an die Gestaltung sind gering. Ein Zuschnitt auf die individuellen Erfordernisse einer Gesellschaft ist somit möglich. Hierbei ist die Struktur des jeweiligen Familienunternehmens eingehend zu analysieren, bevor einschneidende Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch eine gut durchdachte Gestaltung kann sichergestellt werden, dass geschäftsunerfahrene Familienmitglieder oder sogenannte Stammesvertreter in der Unternehmensleitung

19 Sollte im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft keine Regelung zu Mehrheitserfordernissen für Beschlüsse enthalten sein, sind die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft aufgrund ihrer Mitwirkungs- und Stimmpflicht nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

20 Vgl. *Breithaupt/Ottersbach*, 2010, § 4 Kommanditgesellschaft Rn. 440.

21 Vgl. *Liebscher* in: *Münchener Kommentar*, 2010, § 46 Rn. 7.

kontrolliert und die jeweiligen Kompetenzen zum Erfolg des Unternehmens beschränkt werden.²²

Dabei können einzelne Gesellschafter durch eine Stärkung ihrer Verwaltungsrechte, zum Beispiel des Rechts, Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied zu sein, zusätzlich gestärkt werden. Hiermit können aber gleichzeitig Einschränkungen der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und des individuellen Einflusses der Mitgesellschafter einhergehen (siehe hierzu vorne, Abschnitt II.3.a)).

Das Innenrecht der Kommanditgesellschaft ist ebenfalls dispositiv. Es ist insoweit möglich, die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft durch eine gesellschaftsvertragliche Regelung mit einer Allzuständigkeit auszustatten. Hier sind insbesondere abweichende Regelungen über die Geschäftsführung zulässig.²³

b) Zuständigkeitserweiterungen

Eine Zuständigkeitserweiterung der Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich möglich. In der Praxis sieht die Satzung meist eine Reihe von Geschäftsführungsmaßnahmen vor, deren Vornahme der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Zuständigkeitserweiterung unterliegt allerdings Einschränkungen:²⁴

- Erstens kann die Satzung die Gesellschafterversammlung nicht zum Vertretungsorgan nach außen machen. Die Außenvertretung obliegt nach § 35 GmbHG zwingend der Geschäftsführung.
- Zweitens können nicht alle Geschäftsführungsaufgaben der Gesellschafterversammlung übertragen werden. Den Geschäftsführern muss ein eigenverantwortlich wahrzunehmender Aufgabenbereich verbleiben, dessen Umfang der zweigliedrigen Organisationsstruktur der GmbH entspricht, d.h., es muss die Trennung zwischen dem Willensbildungsorgan Gesellschafterversammlung und dem Leitungsorgan Geschäftsführung erhalten bleiben.
- Drittens können der Gesellschafterversammlung per Gesellschaftsvertrag nicht Kompetenzen verliehen werden, die keinem Gesellschaftsorgan zustehen können, beispielsweise die Schiedsgerichtseigenschaft in Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern.

22 Vgl. *Graf/Bisler*, 2010, S. 2413.

23 Vgl. *Liebscher* in: *Reichert* (Hrsg.), GmbH & Co. KG, 7. Aufl. 2015, § 17 Rn. 64 f.

24 Vgl. *Liebscher* in: *Münchener Kommentar*, 2016, § 48 Rn. 8.

Bei der Kommanditgesellschaft gilt Vergleichbares. Hier besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass die Zuständigkeit der Gesellschafter nicht abschließend gesetzlich geregelt ist und auch nicht alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen von der Rechtsprechung behandelt worden sind. Es ist daher bei der Kommanditgesellschaft sehr wichtig, im Gesellschaftsvertrag zu regeln, welche Beschlüsse unter Beteiligung der Kommanditisten zu fassen sind. Insbesondere bei dem Regelfall der GmbH & Co. KG, in der die Komplementär-GmbH nicht am Vermögen der Kommanditgesellschaft beteiligt ist, sollten klare Regelungen für die Zustimmungspflicht zu Geschäftsführungsmaßnahmen aufgenommen werden. Dies gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte, die erhebliche Auswirkungen auf die Kommanditgesellschaft haben können, auch wenn es sich dabei um Geschäfte handelt, die noch zum „gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft“ gehören.²⁵

c) Zuständigkeitseinschränkungen

Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf andere Organe und eine damit einhergehende Einschränkung der Zuständigkeit eines Organs ist durch den Gesellschaftsvertrag möglich. Zu beachten ist jedoch, dass die Satzung dabei das gesetzliche Ordnungsbild der GmbH, die zweigliedrige Gesellschafter-Geschäftsführerstruktur, bewahren muss. Deshalb gibt es einen zwingenden Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführer, der nicht vollständig übertragen werden kann.²⁶

Bei der Kommanditgesellschaft gilt der sogenannte „Grundsatz der Selbstorganschaft“. Dieser besagt, dass die persönlich haftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft, die nach dem gesetzlichen Prinzip sämtlich zu ihrer organschaftlichen Vertretung berufen sind, davon nicht vollständig ausgeschlossen sein dürfen. Daher dürfen diese Befugnisse nicht vollständig auf Dritte, z.B. einen Beirat, übertragen werden.²⁷ Im Übrigen ist die Einschränkung der Zuständigkeit der Gesellschafter weitgehend zulässig.

3. Verhältnis der Gesellschafterversammlung zu anderen Kontrollorganen

In vielen Familienunternehmen ist neben der Gesellschafterversammlung häufig noch ein weiteres Kontrollorgan eingerichtet. Die Einrichtung eines Beirats und

25 Vgl. *Gummert* in: Münchener Anwaltshandbuch, 2015, § 8 Rn. 30.

26 Vgl. *Liebscher* in: Münchener Kommentar, 2016, § 45 Rn. 85 f.

27 Vgl. *Gummert* in: Münchener Anwaltshandbuch, 2015, § 11 Rn. 7 f.

dessen wesentliche Aufgaben müssen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, wenn der Beirat nicht nur rein beratende Funktion übernehmen soll. Der Beirat kann eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen: Beratung, Vertretung der Gesellschafter gegenüber Geschäftsführung, Mitwirkung bei bestimmten (Grundlagen-) Entscheidungen, Repräsentation von Familienstämmen, schiedsrichterliche Funktionen etc.²⁸ Soweit Aufgaben nicht zwingend der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, können diese im Wege einer verdrängenden Kompetenzzuweisung auf den Beirat übertragen werden. Der Gesellschafterversammlung sind z.B. zwingend Beschlüsse über Satzungsänderungen und strukturändernde Grundlagenbeschlüsse (Umwandlung, Verschmelzung, Unternehmensverträge) vorbehalten. Auf der anderen Seite kann dem Beirat aber z.B. die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Gewinnverwendung zugewiesen werden. Insgesamt müssen die Gesellschafter bei der Kompetenzverteilung zwischen Gesellschafterversammlung und Beirat berücksichtigen, dass den Gesellschaftern eine Restkompetenz verbleibt, damit sie die Souveränität über die Gesellschaft nicht vollständig verlieren. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die Gesellschafterversammlung berechtigt bleibt, dem Beirat Kompetenzen zu entziehen oder ihn ganz abzuschaffen und Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund abuberufen.

4. Sicherstellung einer einheitlichen Stimmabgabe mehrerer Gesellschafter derselben Familie

Eine einheitliche Stimmabgabe kann dadurch sichergestellt werden, dass zwischen den Gesellschaftern ein Stimmbindungsvertrag geschlossen wird, mit dem sich der Gesellschafter gegenüber einem anderen Gesellschafter verpflichtet, in einer bestimmten Weise abzustimmen. Abzugrenzen ist diese einheitliche Stimmabgabe von der Stimmbindung aus Treuepflicht, durch welche der Gesellschafter zur Förderung der Gesellschaft zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten verpflichtet sein kann.²⁹ Bei der vertraglichen Stimmbindung handelt es sich um eine schuldrechtliche Beschränkung des Stimmrechts. Die Ausgestaltung eines solchen Vertrags ist grundsätzlich frei. Der Inhalt der Stimmabgabe kann somit im Voraus festgelegt werden, dabei kann sich die Vereinbarung auf einen konkreten Einzelfall, auf einen bestimmten Beschlussgegenstand oder auf jede Stimmabgabe beziehen.³⁰

28 Vgl. Siehe hierzu insbesondere „Der Beirat im Familienunternehmen – Ein Instrument guter Governance“ in Kapitel 3 dieses Buchs sowie *Lutter/Hommelhoff* in: *Lutter/Hommelhoff, GmbHG*, 2016, § 52 Rn. 109.

29 Vgl. *Drescher* in: *Münchener Kommentar*, 2016, § 47 Rn. 257.

30 Vgl. ebenda, § 47 Rn. 231.

Derartige Vereinbarungen ermöglichen Familienstämmen, ihre Stimmrechte zu bündeln und somit ihren Einfluss in der Gesellschaft sicherzustellen.³¹ Außerdem kann die Besetzung von geschäftsführenden Positionen kontrolliert werden.³²

IV. Fazit

Unabhängig von der Rechtsform des Familienunternehmens kommt der Gesellschafterversammlung eine zentrale Bedeutung zu. Die Gesellschafter sind gut beraten, sich mit den Regeln der Gesellschafterversammlung, insbesondere deren Kompetenzen und Formalien zur Einberufung und Durchführung, vertraut zu machen. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, das rechtliche Ordnungssystem für das Familienunternehmen zu verstehen und ständig auch kritisch zu hinterfragen. Die Gesellschafter eines Familienunternehmens sollten sich ihres Gestaltungsspielraums für die Strukturen ihres Unternehmens bewusst sein und auch davon Gebrauch machen. Hierbei sollten sie insbesondere die verschiedenen Elemente „Macht“ (Führung und Kontrolle) und „Geld“ (Rendite, Ausschüttung und Vergütung) im Blick behalten und der jeweiligen Entwicklung des Familienunternehmens anpassen. Dies gilt nicht nur in den Fällen eines Generationsübergangs.

31 Vgl. *Graf/Bisle*, 2010, S. 2412.

32 Vgl. *Drescher* in: *Münchener Kommentar*, 2016, § 47 Rn. 232.